

Satzung
über die Benutzung der Gemeindebücherei
St. Vitus Wolfertschwenden
(Büchereisatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wolfertschwenden betreibt und unterhält die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden in der Hauptstraße 26, 87787 Wolfertschwenden als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung, der Information sowie der allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

(2) Mittel der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Wolfertschwenden erhält für den Betrieb der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden Zuschüsse, insbesondere einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 650,00 € von der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Vitus, Modestus und Kreszentia“.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Arten und Zeit der Benutzung

(1) Die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden ermöglicht im Rahmen dieser Satzung die Benutzung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien in den Büchereiräumen oder ihre befristete Mitnahme.

(2) Die Benutzungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 4
Benutzerkreis

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet.

(2) Die Leitung der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden im Einzelfall Bestimmungen treffen.

§ 5 Anmeldung

(1) Wer die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden erstmals benutzen will, hat sich unter Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis) anzumelden. Die erhobenen Daten werden in der EDV-Anlage der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden gespeichert, nur für Zwecke der Büchereiverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jeder Benutzer erhält ein Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, die Bestimmungen dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Verbuchungsvorgänge sind nur nach registrierter Anmeldung möglich. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihr Anmeldeformular vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen, der damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet.

(4) Das Lesen in den Räumen der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden zu den Öffnungszeiten erfordert keine Anmeldung.

§ 6 Benutzungsfrist

(1) Die Benutzungsfrist beträgt bei Büchern und CD's 3 Wochen.

(2) Medien mit einer Benutzungsfrist von 3 Wochen können auf Antrag einmal verlängert werden, soweit keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. In begründeten Fällen kann die Benutzungsfrist verkürzt werden.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Benutzungsfrist nicht abgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach der Büchereigebührensatzung zu entrichten. Die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Ist die Benutzungsfrist nach Abs. 1 um 3 Wochen überschritten, wird die Herausgabepflicht nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) durchgesetzt.

§ 7 Beschränkung der Benutzung

(1) Die Leitung der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden kann aus besonderen Gründen anordnen, dass Medien nicht mitgenommen, sondern nur in den Büchereiräumen benutzt werden dürfen.

(2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgegeben wird, kann beschränkt werden.

(3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgegeben.

§ 8 Vorbestellungen

Die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden nimmt Vorbestellungen auf Medien entgegen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt.

§ 9 Allgemeine Benutzungsbedingungen/Haftung

(1) Die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen. Für Gegenstände des Benutzers, die in der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden abhandenkommen, wird keine Haftung übernommen.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet:

1. entnommene Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen;
2. die Medien schonend und pfleglich zu behandeln;
3. Verlust und Beschädigung unverzüglich anzuzeigen. Bereits bestehende Beschädigungen sind beim Beginn der Benutzung zu melden;
4. vollen Ersatz für beschädigte oder abhanden gekommene Medien zu leisten. Dabei steht es im Ermessen der Gemeinde Wolfertschwenden, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.

Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, muss der Benutzer die Kosten dafür erstatten.

5. Medien nicht an Dritte weiterzugeben;
6. Taschen und andere Behältnisse sowie Schirme an den dafür vorgesehenen Einrichtungen abzulegen;
7. sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird, insbesondere sind in den Büchereiräumen laute Unterhaltungen, Rauchen, der Konsum von Drogen sämtlicher Art, der Verzehr von Nahrungsmitteln, das Durchführen von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt;
8. den Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss

Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, können auf Anordnung des Büchereipersonals zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden ausgeschlossen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen den Bestimmungen des § 6 die Benutzungsfrist ohne Einwilligung überschreitet,
2. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2
 - a) die entnommenen Medien vor Verlassen der Büchereiräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt,
 - b) Medien nicht schonend und pfleglich behandelt,
 - c) den Verlust oder die Beschädigung der Medien nicht unverzüglich anzeigt,
 - d) für beschädigte oder abhanden gekommene Medien nicht vollen Ersatz leistet,
 - e) Medien an andere Personen weitergibt,
 - f) durch sein Verhalten den Büchereibetrieb stört, beeinträchtigt oder behindert,
 - g) den Anordnungen des Büchereipersonals nicht Folge leistet,
3. die Gemeindebücherei St. Vitus Wolfertschwenden trotz eines Ausschlusses nach § 10 benutzt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfertschwenden, 14.10.2024


Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

